## Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 14

Ausgegeben Danzig, den 15. April

1931

Juhalt. Berordnung zur Aenderung der Zivilprozesordnung in der für Danzig geltenden Fassung (S. 59). Zweite Berordnung betreffend Aenderung der Strafprozesordnung in der für Danzig geltenden Fassung (S. 59). Berordnung über die Befreiung nordamerikanischer Schissahrtägesellschaften und Reeder von der Einkommen- und Körperschaftssteuer (S. 60). — Drucksehrterichtigung (S. 60).

43

## Berordnung

betreffend Underung ber Zivilprozegordnung in ber für Danzig geltenden Faffung.

Bom 31. 3. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G.VI. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artifel 1.

Die Zivilprozegordnung in der für Danzig geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 303 erhält folgende Fassung:

"Ist ein einzelnes Angriffs- oder Berteidigungsmittel oder ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurteil erfolgen."

2. § 519 Absat 6 erhält folgende Fassung:

"Sofern nicht dem Berufungskläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, hat er die zum Ablauf der Frist für die Berufungsbegründung nachzuweisen, daß er die für die Berufungsinstanz von ihm erforderte Prozeßgebühr gezahlt hat. Die Frist zur Einzahlung der Prozeßgebühr kann auf Antrag in besonderen Fällen von dem Vorsigenden verlängert werden. Falls die Prozeßgebühr vor Ablauf der Frist für die Berufungsbegründung nicht erfordert worden ist, hat der Vorsigende eine Frist für den Nachweis der Jahlung der Gebühr zu bestimmen. Wird der Nachweis nicht vor Ablauf der Frist erbracht, so gilt die Verufung als nicht in der gesehlichen Form begründet. Hat der Verufungskläger die Vewilligung des Armenrechts vor Ablauf der Frist zur Verufungsbegründung beantragt und den Nachweis erbracht, daß er die in den §§ 39 a, 74 b des Deutschen Gerichtskostengesehes in der Fassung der Verordnung betr. Änderung von Gerichtskostengesehen vom 10. März 1931 (G.V. S. 41) zu entrichtende Gebühr gezahlt hat, so wird der Lauf der Frist dis zum Ablauf von 2 Wochen nach Zustellung des auf dieses Gesuch ergehenden Veschlusse und, wenn vor Ablauf der Frist gegen den Veschlusse gehemmt."

Artifel 2.

Diese Berordnung tritt mit dem 15. April 1931 in Kraft.

Danzig, den 31. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Ziehm. Dumont.

44

## 3 weite Berordnung

betreffend Underung ber Strafprozegordnung in ber für Danzig geltenden Faffung.

Bom 31. 3. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G.BI. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artifel 1.

Die Strafprozefordnung in der für Danzig geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 140 Strafprozehordnung werden die Worte des Absahes 4 "oder in der Berufungsinstanz ihm die Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt" sowie der Absah 5 gestrichen.

2. Der § 172 Absat 1 Strafprozefordnung erhält folgende Fassung:

"Ist der Antragsteller zugleich der Berletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsans waltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu."

3. Dem § 207 Strafprozefordnung wird folgender Absak 3 hinzugefügt:

"Wird das Hauptversahren in Übereinstimmung mit dem Antrage der Anklageschrift ersöffnet, so können die in Absat 1 erforderten Angaben durch Bezugnahme auf die Anklageschrift erssetzt werden."

4. Dem § 243 wird folgende Bestimmung als Absatz 5 hinzugefügt:

"If im Eröffnungsbeschluß auf die Anklageschrift Bezug genommen, so ist auch diese zu verlesen, jedoch ohne ein in ihr enthaltenes Ermittelungsergebnis."

5. Als § 313 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 313.

Ein Urteil des Amtsrichters kann nicht mit der Berufung angefochten werden, wenn es aussichließlich übertretungen zum Gegenstande hat und der Angeklagte entweder freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist.

6. Als § 334 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 334.

Gegen die Urteile des Amtsrichters ist die Revision insoweitzulässig, als nach § 313 Str. P.D. die Berufung ausgeschlossen ist.

Artifel 2.

Diese Berordnung tritt mit dem 15. April 1931 in Kraft.

Danzig, den 31. März 1931.

45

46

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dumont.

Verordnung

über die Befreiung nordameritanischer Schiffahrtsgesellichaften und Reeder von der Gintommen= und Rörverichaftssteuer.

Wom 1. 4. 1931.

Gemäß § 5 des Steuergrundgesetzes wird unter der Voraussetzung der vollen Gegenseitigkeit und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

Das ausschließlich aus dem Betriebe von Schiffen herrührende Einkommen von Bürgern der Bereinigten Staaten von Amerika, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig keinen Wohnsitz haben, wird von der Einkommensteuer befreit. Desgleichen wird der Gewinn von Erwerbsgesellschaften, deren Sitz sich in den Bereinigten Staaten von Amerika befindet, soweit er ausschließlich aus dem Betriebe von Schiffen herrührt, von der Körperschaftssteuer im Gebiete der Freien Stadt Danzig freigestellt.

Danzig, den 1. April 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

Drudfehlerberichtigung.

Im Haushaltsgesetz für 1931 — G.Bl. S. 52 — muß die Zahl "137200" in Spalte 5 eine Zeile höher gerückt werden.